

Amtsblatt für die Gemeinde Letschin



Ortsteile Gieshof-Zelliner Loose, Groß Neuendorf, Kiehnwerder, Kienitz, Letschin,
Neubarnim, Ortwig, Sietzing, Sophienthal und Steintoch

9. Jahrgang

Letschin, den 12. August 2011

Nr. 5

Inhaltsverzeichnis	Seite
Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin	
Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin – Kindertagesstättenbenutzungssatzung – vom 30.06.2011	2-4
Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin – Kindertagesstättenbeitragssatzung – vom 30.06.2011	4-11
Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule - Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG – vom 30.06.2011	12-16
Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes „Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrverwaltung“	16
Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Letschin über den Jahresabschluss 2009 und Entlastung des Bürgermeisters	17
Gemeindevertreterbeschlüsse	17-19
<u>I. Bekanntmachung des Ministerium für Finanzen des Landes Brandenburg</u>	
Aufruf an die Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken	20-23
<u>II. Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung</u>	
Öffentliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses – Bodenordnungsverfahren Golzow - Verfahrens - Nr. 3001 R	24-28
<u>III. Termine</u>	
Sitzungsplan 2011	29
Vorankündigung Gemeindevertretersitzung	29
Impressum	32

<u>Bekanntmachungen der Gemeinde Letschin</u>
--

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin - Kindertagesstättenbenutzungssatzung - vom 30.06.2011 – (Beschluss-Nr.: GV-188/2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister

S a t z u n g
der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin
- Kindertagesstättenbenutzungssatzung -
vom 30.06.2011

Präambel

Aufgrund der §§ 3 und 28 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch VfGBbg- Entscheidung 45/09 vom 15.04.2011 (GVBl. I Nr. 6) i.V.m. Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I Nr. 25) hat die Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 30.06.2011 nachfolgende Kindertagesstättenbenutzungssatzung beschlossen.

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Letschin ist Trägerin der Kindertagesstätte Letschin (Kita Letschin). Zur Kita Letschin gehören die Häuser „Kinderland“ und „Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin sowie das Haus „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing. Die Gemeinde Letschin ist ferner Trägerin der integrierten Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin (VHG). Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule Letschin sind Kindertagesstätten im Sinne des § 2 KitaG.

§ 2
Aufnahme von Kindern

- (1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme der in § 1 genannten Einrichtungen ist das Vorliegen eines positiven Rechtsanspruchsprüfungsbescheides, freie Kapazität in der Einrichtung sowie das Vorliegen eines positiven Bescheides über die Bewilligung eines Kitaplatzes durch die Gemeinde Letschin.
- (2) Bei freien Kapazitäten in den Einrichtungen besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung von Besucherkindern, die diese Einrichtungen für gewöhnlich nicht besuchen. Die Möglichkeit der zeitweiligen Betreuung wird auf 40 Werktage je Kalenderjahr begrenzt.

§ 3

Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten werden im Bescheid über den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung festgesetzt. Die wöchentliche Betreuungszeit nach Absatz 1 kann täglich unterschiedlich in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist allein der Ausgleich der festgesetzten Betreuungszeit innerhalb einer Woche.

§ 4

Öffnungszeiten

Die Kita Letschin sowie die integrierte Tagesbetreuung des VHG haben regelmäßig von Montag bis Freitag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet.

§ 5

Schließzeiten

- (1) Die Einrichtungen haben an den gesetzlichen Feiertagen geschlossen. Die Einrichtungen können darüber hinaus jeweils an einem einzelnen Werktag geschlossen werden, wenn dieser zwischen zwei gesetzlichen Feiertagen bzw. zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem Wochenende oder einem gesetzlichen Ferienbeginn (so genannter Brückentag) gelegen ist. Die Einrichtungen können ferner in den Schulferien des Landes Brandenburg geschlossen werden.
- (2) Die beabsichtigte Schließung der Einrichtungen wird mindestens vier Wochen vor dem geplanten Schließtag bzw. der Schließzeit durch Aushang an den Häusern der Einrichtungen mitgeteilt.
- (3) Etwaiger Betreuungsbedarf für diese Schließtage/ Schließzeiten ist durch die Eltern bzw. Sorgeberechtigten spätestens zwei Wochen vor dem Schließtag/ der Schließzeit bei der Leiterin der Kita Letschin bzw. bei der Leiterin der integrierten Tagesbetreuung anzuzeigen. Soweit ein Betreuungsbedarf von mindestens fünf Anmeldungen besteht, soll eine Betreuung in einem der Häuser angeboten werden.

§ 6

Ferienregelung

In den Schulferien wird im Rahmen der integrierten Tagesbetreuung des VHG eine Betreuung von höchstens 30 Stunden pro Woche ermöglicht. Diese Betreuung ist 6 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin der Einrichtung schriftlich zu beantragen.

§ 7

Beendigung der Betreuung

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheides seitens der Gemeinde erfolgt auf schriftlichen Antrag der/ des Sorgeberechtigten. Die Aufhebung erfolgt zum beantragten Zeitpunkt, jedoch ausschließlich zum Ende eines Monats.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der kommunalen Kindertagesstätten zur Betreuung von Kindern – Kindertagesstättenbenutzungssatzung - vom 08.09.2005 außer Kraft.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin – Kindertagesstättenbeitragsatzung – vom 30.06.2011 – (Beschluss-Nr.: GV-189/2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister

S a t z u n g
der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung
von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin
- Kindertagesstättenbeitragsatzung -
vom 30.06.2011

Präambel

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Begriffsbestimmung

- 1) Die Personensorgeberechtigten (Eltern) haben gemäß § 17 Kindertagesstättengesetz Beiträge zu den Betriebskosten der kommunalen Kindertagesstätten (Elternbeiträge) zu entrichten. Die Elternbeiträge beziehen sich auf alle mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes verbundenen Leistungen.

- 2) Die von den Eltern zu tragenden Beiträge werden nach den Regelungen dieser Satzung festgelegt und als Gebühren i.S.d. §§ 4 i.V.m. 6 Kommunalabgabengesetz Brandenburg erhoben.

§ 2

Geltungsbereich

Die Gebühren nach § 1 Absatz 3 dieser Satzung sind die Beiträge der Eltern zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte Letschin bestehend aus den Häusern „Kinderland“ und „Sonnenschein“ im Ortsteil Letschin sowie dem Haus „Spatzennest“ im Ortsteil Sietzing.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in einer Kindertagesstätte nach § 2 dieser Satzung und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung des Kindes endet. Die Betreuung beginnt mit Erlass des Bescheides über die Bewilligung eines Kindertagesstättenplatzes und endet mit der Aufhebung des Bescheides nach den Regelungen der Satzung der Kindertagesstättenbenutzungssatzung.
- 2) Änderungen des Elternbeitrages durch Änderung des Kindesalters, Betreuungszeiten oder durch Einkommensänderung der Eltern werden am ersten Tag des Folgemonats der Änderung an wirksam.

§ 4

Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren nach dieser Satzung sind als monatlicher Betrag zum 1. des jeweils laufenden Monats fällig.
- 2) Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Einzugsermächtigung zu Gunsten der Gemeinde oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des durch den Gebührenbescheid vorgegebenen Kassenzeichens.

§ 5

Erstattungen

Bei Abwesenheit des Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens sechs Wochen, können die Gebühren auf schriftlichem Antrag ganz oder teilweise erlassen werden. Über den Antrag wird nach Prüfung des Einzelfalls nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden. Auf die Gewährung des Erlasses besteht kein Rechtsanspruch.

§ 6

Gebührensschuldner

- 1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern auf deren Antrag das Kind aufgrund des Bescheides nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung in der Kindertagesstätte Letschin betreut wird.
- 2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 1, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 7

Gebührenmaßstab für Elternbeiträge

- 1) Die Elternbeiträge bemessen sich sozialverträglich nach
 - a) dem Elterneinkommen (wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern),
 - b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie
 - c) dem Betreuungsumfang gemessen an der wöchentlichen Betreuungszeit und dem unterschiedlichen Betreuungsaufwand.

- 2) Die Höhe der Elternbeiträge ist in den Anlagen 1 und 2 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Elterneinkommen nach Absatz 1 a) festgesetzt. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

- 3) Unterhaltsberechtig nach Absatz 1 b) sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird oder die außerstande sind sich selbst zu unterhalten. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Kind als unterhaltsberechtig berücksichtigt. Danach haben die Gebührenpflichtigen nachzuweisen, dass für dieses Kind weiterhin Kindergeld bezogen oder ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz gewährt wird oder dass das Kind außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Wird der Nachweis nicht erbracht, verringert sich die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder der Familie entsprechend. Außerhalb der Familie lebende unterhaltsberechtigten Kinder werden nur in Höhe des zu zahlenden Unterhaltes berücksichtigt, wenn der Nachweis über die Unterhaltsverpflichtung und Unterhaltszahlung erbracht wird. Der sich nach dieser Satzung ergebene Elternbeitrag mindert sich, sofern dem Haushalt des Beitragsschuldners mehr als ein unterhaltsberechtigtes Kind angehört. Der Beitrag beträgt bei:

a) einem unterhaltsberechtigten Kind:	100 %
b) zwei unterhaltsberechtigten Kindern:	80 %
c) drei und mehr unterhaltsberechtigten Kindern:	60 %

- 4) In den Elternbeiträgen ist der unterschiedliche Betreuungsaufwand nach Absatz 1 c) für
 - a) Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (Kinderkrippe) und
 - b) Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung (Kindergarten)
 berücksichtigt.

- 5) Eine Wochenstundenbetreuungszeit von 30 Stunden entspricht bei durchschnittlich 6 Stunden erforderlicher Tagesbetreuungszeit gesetzlicher Regelbetreuungszeit einem Gebührensatz von 100 %. Der Gebührensatz mindert oder erhöht sich je nach erforderlicher Betreuungszeit gemäß Absatz 1 c) danach wie folgt:

bis zu	15 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf	50 %
	30 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf	100 %
	35 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf	110 %
	40 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf	120 %
	45 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf	130 %
	50 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf	140 %
	55 Wochenstunden erforderlicher Betreuungszeit, auf	150 %

- 6) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird der volle Elternbeitrag für den laufenden Monat festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird der hälftige Elternbeitrag des laufenden Monats fällig.
- 7) Der Elternbeitrag wird für 12 Monate festgesetzt und veranlagt.
- 8) Der Elternbeitrag (Kinderkrippe) wird für Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr bis einschließlich des gesamten Monats festgesetzt und veranlagt, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet.
- 9) Der Elternbeitrag (Kindergarten) für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung wird für den Zeitraum ab dem 01. des Folgemonats nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes bis einschließlich des gesamten Monats, in dem die Einschulung des Kindes fällt, festgesetzt und veranlagt.
- 10) Für Kinder aus Pflegefamilien wird der Elternbeitrag nach der durchschnittlichen Höhe der Elternbeiträge in der jeweiligen Betreuungsform, dem Betreuungsumfang, dem Alter und der Zahl der Kinder gestaffelt.

§ 8

Elterneinkommen

- 1) Das zu berücksichtigende Elterneinkommen im Sinne des § 6 Absatz 1 dieser Satzung ist nach Maßgabe dieser Satzung wie folgt zu ermitteln.
- 2) Zu berücksichtigendes Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.
- 3) Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einnahmen – insbesondere Renten, Erziehungsgeld, Kindergeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld sowie sonstige zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen, Zinsen und Dividenden – hinzuzurechnen. In den Fällen, in denen die Eltern statt des Kindergeldes den Steuerfreibetrag geltend machen, wird dem Einkommen pauschal das Kindergeld hinzugerechnet.
- 4) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um die Unterhaltsleistungen für den unterhaltsberechtigten Elternteil und die leiblichen Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird und vermindert sich um den Betrag, den der Elternteil nachweislich für den Unterhalt zahlt.
- 5) Das Einkommen der Kinder – etwa aus Kapitalvermögen und Vermietung – wird dem Elterneinkommen nicht hinzugerechnet.
- 6) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig; negatives Einkommen findet keine Berücksichtigung.
- 7) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung, von Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, von Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz.

- 8) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und in Freien Berufen nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Einkommenssteuerbescheid. Zum Abzug vom Einkommen gelangen die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge. Zur Anrechnung kommen Aufwendungen höchstens bis zu der Höhe, die den pflichtigen Arbeitnehmeranteilen an Beiträgen für die Sozialversicherung – ausgenommen der Anteil für die Arbeitslosenversicherung – aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechen. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- 9) Hauptberufliche Mandatsträger und Beamte sind den Personenkreisen der Absätze 7 und 8 gleichzustellen. Von deren Bruttoeinkommen sind die Lohn- und Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie die Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, die Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz in Abzug zu bringen.
- 10) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahres. Ausnahmsweise sind die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr zu Grunde zu legen wenn, insoweit kein Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens nicht oder nur unter erheblichen Mehraufwand möglich ist.
- 11) Abweichend von Absatz 10 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 10 auf Dauer um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 10 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt wurden.
- 12) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbstschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt.
- 13) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Führen die leiblichen Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem leiblichen Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 4 zu Grunde gelegt. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- 14) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Nachweise kommen Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerkarten, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Renten-, Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosengeld II-, Kindergeld-, Wohngeld-, und Unterhaltsgeldbescheide in Betracht.

- 15) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungszeit die jeweiligen Höchstsätze erhoben.
- 16) Änderungen der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich nach Bekannt werden anzugeben.
- 17) Der Gemeinde ist durch die Personensorgeberechtigten mindestens einmal jährlich zum 31.03. eines jeden Jahres eine Erklärung zum Elterneinkommen unaufgefordert vorzulegen. Fehlt zum angegebenen Termin, ohne vorherige in Kenntnissetzung der Gemeinde dieser Nachweis wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 9

Gebühr für BesucherKinder

- 1) Bei freier Kapazität in den Kindertagesstätten besteht die Möglichkeit einer zeitweiligen Unterbringung, Betreuung und Versorgung von Besucherkindern. Ein Rechtsanspruch darauf besteht für BesucherKinder nicht.
- 2) Die Möglichkeit der zeitweiligen Unterbringung und Betreuung nach Absatz 1 wird auf 40 Werktage pro Kalenderjahr begrenzt. Die tägliche Betreuungszeit für BesucherKinder beträgt höchstens 6,0 Stunden.
- 3) Für die Unterbringung und Betreuung von Besucherkindern ist ein Regeltagesatz als Gebühr zu entrichten. Dieser beträgt 15,00 €/pro Tag.

§ 10

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen der Eltern für die Betreuung von Kindern in den kommunalen Kindertagesstätten sowie von Zuschüssen für die Versorgung mit Mittagessen - Kindertagesstättenbeitragssatzung – vom 01.06.2006 außer Kraft.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister

Anlage 1
der Kindertagesstättenbeitragssatzung vom 30.06.2011

Elternbeiträge für Kinder von 0 bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Monatseinkommen Nettoeinkommen		Berechnungs- faktor	1. Kind	2. Kind (80 %)	3. Kind (60%) und weitere Kinder
bis	650,00 €	3,00%	20 €	16 €	12 €
ab	792,00 €	3,50%	28 €	22 €	17 €
ab	945,00 €	3,50%	33 €	26 €	20 €
ab	1.098,00 €	3,50%	38 €	31 €	23 €
ab	1.251,00 €	3,50%	44 €	35 €	26 €
ab	1.404,00 €	3,50%	49 €	39 €	29 €
ab	1.557,00 €	3,50%	54 €	44 €	33 €
ab	1.710,00 €	4,00%	68 €	55 €	41 €
ab	1.863,00 €	4,00%	75 €	60 €	45 €
ab	2.016,00 €	4,00%	81 €	65 €	48 €
ab	2.169,00 €	4,00%	87 €	69 €	52 €
ab	2.322,00 €	4,00%	93 €	74 €	56 €
ab	2.475,00 €	4,00%	99 €	79 €	59 €
ab	2.628,00 €	4,50%	118 €	95 €	71 €
ab	2.781,00 €	4,50%	125 €	100 €	75 €
ab	2.934,00 €	4,50%	132 €	106 €	79 €
ab	3.087,00 €	4,50%	139 €	111 €	83 €
ab	3.240,00 €	4,50%	146 €	117 €	87 €
ab	3.393,00 €	4,50%	153 €	122 €	92 €
ab	3.546,00 €	5,00%	177 €	142 €	106 €
ab	3.699,00 €	5,00%	185 €	148 €	111 €
ab	3.852,00 €	5,00%	193 €	154 €	116 €
ab	4.005,00 €	5,00%	200 €	160 €	120 €
ab	4.158,00 €	5,00%	208 €	166 €	125 €
ab	4.311,00 €	5,00%	216 €	172 €	129 €
ab	4.464,00 €	5,00%	223 €	179 €	134 €
ab	4.617,00 €	5,00%	231 €	185 €	139 €
ab	4.770,00 €	5,00%	239 €	191 €	143 €
ab	4.923,00 €	5,00%	246 €	197 €	148 €
ab	5.076,00 €	5,00%	254 €	203 €	152 €
ab	5.229,00 €	5,00%	261 €	209 €	157 €
ab	5.382,00 €	5,00%	269 €	215 €	161 €
ab	5.535,00 €	5,00%	277 €	221 €	166 €
ab	5.688,00 €	5,00%	284 €	228 €	171 €
ab	5.841,00 €	5,00%	292 €	234 €	175 €

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, werden folgende Höchstbeträge festgesetzt:
für das 1. Kind: 292,00 €, für das 2. Kind: 234,00€; für das 3. Kind: 175,00 €

Anlage 2
der Kindertagesstättenbeitragssatzung vom 30.06.2011

Elternbeiträge für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung

Monatseinkommen Nettoeinkommen		Berechnungs- faktor	1. Kind	2. Kind (80 %)	3. Kind (60%) und weitere Kinder
bis	650,00 €	2,50%	16 €	13 €	10 €
ab	792,00 €	3,00%	24 €	19 €	14 €
ab	945,00 €	3,00%	28 €	23 €	17 €
ab	1.098,00 €	3,00%	33 €	26 €	20 €
ab	1.251,00 €	3,00%	38 €	30 €	23 €
ab	1.404,00 €	3,00%	42 €	34 €	25 €
ab	1.557,00 €	3,00%	47 €	37 €	28 €
ab	1.710,00 €	3,50%	60 €	48 €	36 €
ab	1.863,00 €	3,50%	65 €	52 €	39 €
ab	2.016,00 €	3,50%	71 €	56 €	42 €
ab	2.169,00 €	3,50%	76 €	61 €	46 €
ab	2.322,00 €	3,50%	81 €	65 €	49 €
ab	2.475,00 €	3,50%	87 €	69 €	52 €
ab	2.628,00 €	4,00%	105 €	84 €	63 €
ab	2.781,00 €	4,00%	111 €	89 €	67 €
ab	2.934,00 €	4,00%	117 €	94 €	70 €
ab	3.087,00 €	4,00%	123 €	99 €	74 €
ab	3.240,00 €	4,00%	130 €	104 €	78 €
ab	3.393,00 €	4,00%	136 €	109 €	81 €
ab	3.546,00 €	4,50%	160 €	128 €	96 €
ab	3.699,00 €	4,50%	166 €	133 €	100 €
ab	3.852,00 €	4,50%	173 €	139 €	104 €
ab	4.005,00 €	4,50%	180 €	144 €	108 €
ab	4.158,00 €	4,50%	187 €	150 €	112 €
ab	4.311,00 €	4,50%	194 €	155 €	116 €
ab	4.464,00 €	5,00%	223 €	179 €	134 €
ab	4.617,00 €	5,00%	231 €	185 €	139 €
ab	4.770,00 €	5,00%	239 €	191 €	143 €
ab	4.923,00 €	5,00%	246 €	197 €	148 €
ab	5.076,00 €	5,00%	254 €	203 €	152 €
ab	5.229,00 €	5,00%	261 €	209 €	157 €
ab	5.382,00 €	5,00%	269 €	215 €	161 €
ab	5.535,00 €	5,00%	277 €	221 €	166 €
ab	5.688,00 €	5,00%	284 €	228 €	171 €
ab	5.841,00 €	5,00%	292 €	234 €	175 €

Werden keine Einkommensnachweise vorgelegt, werden folgende Höchstbeträge festgesetzt:
für das 1. Kind: 292,00 €, für das 2. Kind: 234,00€; für das 3. Kind: 175,00 €

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule – Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG – vom 30.06.2011 – (Beschluss-Nr.: GV-190/2011) im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister

S a t z u n g **der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte** **Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule** **- Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG -** **vom 30.06.2011**

Präambel

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der geltenden Fassung, der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174) in der geltenden Fassung, des § 90 des VIII. Buches des Sozialgesetzbuchs - Kinder und Jugendhilfe - vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der geltenden Fassung und des § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Letschin in ihrer Sitzung am 30.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- 1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes der integrierten Tagesbetreuung der Verlässlichen Halbtagsgrundschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

§ 2

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Gebührenpflicht und Gebührenschuld entstehen mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in den integrierten Ganztagsangeboten und enden mit Ablauf des Monats, in dem die Betreuung des Kindes endet.
- (2) Die Betreuung beginnt mit Erlass des Bescheides über die Bewilligung nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung und endet mit der Aufhebung des Bescheides gemäß § 7 Kindertagesstättenbenutzungssatzung.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren nach dieser Satzung sind als monatlicher Betrag zum 1. des jeweils laufenden Monats fällig. Die Gebührenzahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos durch eine Einzugsermächtigung zu Gunsten der Gemeinde oder durch Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe des durch den Gebührenbescheid vorgegebenen Kassenzzeichens.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten auf deren Antrag ein Kind aufgrund des Bescheides nach § 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung betreut wird.
- (2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzung von Absatz 2, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich sozialverträglich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern, dass heißt nach dem Elterneinkommen.
- (2) Die Höhe der Gebühr wird je nach Elterneinkommen in jeweils folgender Höhe bestimmt:

Monatseinkommen bis	monatliche Gebühr
1.200,00 €	10,00 €
1.700,00 €	15,00 €
2.200,00 €	20,00 €
2.700,00 €	25,00 €
3.200,00 €	30,00 €
4.700,00 €	45,00 €
über 4.700,00 €	50,00 €

- (3) Ab dem zweiten im Haushalt der Eltern lebenden unterhaltsberechtigten Kind erfolgt auf das Elterneinkommen nach Absatz 2 eine Minderung in Höhe von 180,00 € je unterhaltsberechtigten Kind.
- (4) Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats wird die volle Gebühr für den laufenden Monat festgesetzt. Erfolgt die Aufnahme nach dem 15. eines Monats, wird die hälftige Gebühr des laufenden Monats fällig.
- (5) Die Gebühren werden für ein Jahr festgesetzt und veranlagt.

§ 6 Elterneinkommen

Das zu berücksichtigende Elterneinkommen im Sinne des § 5 Absatz 1 dieser Satzung ist wie folgt zu ermitteln:

- (1) Zu berücksichtigendes Elterneinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes.

- (2) Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einnahmen – insbesondere Renten, Erziehungsgeld, Kindergeld, Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Wohngeld sowie sonstige zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen, Zinsen und Dividenden – hinzuzurechnen. In den Fällen, in denen die Eltern statt des Kindergeldes den Steuerfreibetrag geltend machen, wird dem Einkommen pauschal das Kindergeld hinzugerechnet.
- (3) Das zu berücksichtigende Einkommen erhöht sich um die Unterhaltsleistungen für den unterhaltsberechtigten Elternteil und die leiblichen Kinder, für die der Elternbeitrag ermittelt wird und vermindert sich um den Betrag, den der Elternteil nachweislich für den Unterhalt zahlt.
- (4) Das Einkommen der Kinder – etwa aus Kapitalvermögen und Vermietung – wird nicht hinzugezogen.
- (5) Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit den Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig; negatives Einkommen findet keine Berücksichtigung.
- (6) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus nichtselbständiger Tätigkeit nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Einkommenssteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag, Arbeitnehmeranteile der Beiträge für die Sozialversicherung, von Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, von Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz.
- (7) Die Summe des anzurechnenden Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit in Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe und in Freien Berufen nach Absatz 2 ergibt sich aus dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Als Nachweis gilt der Einkommenssteuerbescheid. Zum Abzug vom Einkommen gelangen die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge. Zur Anrechnung kommen Aufwendungen höchstens bis zu der Höhe, die den pflichtigen Arbeitnehmeranteilen an Beiträgen für die Sozialversicherung – ausgenommen der Anteil für die Arbeitslosenversicherung – aus nichtselbständiger Tätigkeit entsprechen. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (8) Hauptberufliche Mandatsträger und Beamte sind den Personenkreisen der Absätze 7 und 8 gleichzustellen. Von deren Bruttoeinkommen sind die Lohn- und Einkommenssteuer, die Kirchensteuer, der Solidaritätszuschlag, die den Sozialversicherungsbeiträgen Nichtselbständiger entsprechenden nachgewiesenen Aufwendungen für Krankenversicherung und Altersvorsorge sowie die Werbungskosten nach § 9 Einkommenssteuergesetz, die Sonderausgaben nach § 10 Einkommenssteuergesetz und die außergewöhnlichen Belastungen nach § 33 Einkommenssteuergesetz in Abzug zu bringen.
- (9) Maßgebend sind die Einkommensverhältnisse in dem der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorangegangenen Kalenderjahres. Ausnahmsweise sind die Einkünfte aus dem vorletzten Kalenderjahr zu Grunde zu legen wenn, insoweit kein Steuerbescheid des letzten Kalenderjahres vorliegt und die anderweitige Feststellung des Jahreseinkommens nicht oder nur unter erheblichen Mehraufwand möglich ist.

- (10) Abweichend von Absatz 10 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten, der Bereitstellung des Kinderbetreuungsplatzes vorausgehenden Monats zu Grunde zu legen, wenn das so ermittelte Jahreseinkommen voraussichtlich das Einkommen gemäß Absatz 10 auf Dauer um mehr als zehn Prozent über- oder unterschreitet oder für den nach Absatz 10 maßgeblichen Zeitraum kein Steuerbescheid vorliegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zu Grunde gelegt, sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden den Eltern aber im laufenden Kalenderjahr unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt wurden.
- (11) Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid für eines der beiden vorhergehenden Kalenderjahre erhalten haben, wird von einer eidesstattlich erklärten Selbstschätzung ausgegangen. In diesem Fall wird der Elternbeitrag unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und Nachforderung festgesetzt.
- (12) Bei nichtehelichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie leibliche Eltern des Kindes sind. Führen die leiblichen Eltern keinen gemeinsamen Haushalt und lebt das Kind nur mit einem leiblichen Elternteil zusammen, so wird dessen Einkommen einschließlich der Unterhaltsleistungen nach Absatz 4 zu Grunde gelegt. Personen, die in eheähnlicher Lebensgemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind, nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
- (13) Die Einkommensverhältnisse sind mit dem Antrag auf Bereitstellung eines Kinderbetreuungsplatzes durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als geeignete Nachweise kommen Lohnbescheinigungen des Arbeitgebers, Lohnsteuerkarten, Einkommenssteuerbescheide, Jahresverdienstbescheinigungen, Vorauszahlungsbescheide des Finanzamtes, Renten-, Sozialhilfe-, Arbeitslosengeld-, Arbeitslosengeld II-, Kindergeld-, Wohngeld-, und Unterhaltsgeldbescheide in Betracht.
- (14) Wird das berücksichtigungsfähige Einkommen nicht ausreichend nachgewiesen, werden entsprechend der Betreuungszeit die jeweiligen Höchstsätze erhoben.
- (15) Änderungen der Einkommensverhältnisse, sind unverzüglich nach Bekanntwerden anzugeben.
- (16) Der Gemeinde ist durch die Personensorgeberechtigten mindestens einmal jährlich zum 31.03. eines jeden Jahres eine Erklärung zum Elterneinkommen unaufgefordert vorzulegen. Fehlt zum angegebenen Termin, ohne vorherige in Kenntnissetzung der Gemeinde dieser Nachweis, wird der Höchstbetrag festgesetzt.

§ 7

Gebühr für Besucherkinder

Für die Betreuung von Besucherkindern nach § 2 Abs. 2 Kindertagesstättenbenutzungssatzung ist ein Regeltagesatz als Gebühr zu entrichten. Dieser beträgt 5,00 €/pro Tag.

§ 8

Ferienregelung

In den Schulferien wird in der VHG gemäß § 7 Kindertagesstättenbenutzungssatzung eine Betreuung ermöglicht. Hierfür ist zusätzlich zur Gebühr nach § 6 dieser Satzung, ein Pauschalbeitrag von 3,00 € je Ferientag zu entrichten. Die hier entstandenen Beiträge werden durch die Gemeinde zum 30.04. sowie zum 30.09. im jeweiligen Kalenderjahr gegenüber den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

§ 9
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kinderbetreuungsgebührensatzung vom 01.06.2006 außer Kraft.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g

**über das Widerspruchsrecht nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes
„Widerspruch gegen die Übermittlung von Meldedaten an das
Bundesamt für Wehrverwaltung“**

Nach § 54 des Wehrpflichtgesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Wehrverwaltung aufgrund § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Abs. 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben.

Nach § 18 des Melderechtsrahmengesetzes ist eine Datenübermittlung nach § 58 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben. Die Betroffenen sind auf Ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und im Oktober eines jeden Jahres durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

Nach § 62 des Wehrpflichtgesetzes ist die Datenübermittlung nach § 58 des Wehrpflichtgesetzes so vorzunehmen, dass die Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im Jahr 2012 volljährig werden, bereits bis zum 31. Oktober 2011 zu übermitteln sind.

Um betroffenen die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts zu ermöglichen, erfolgt die Übermittlung von Meldedaten an das Bundesamt für Wehrpflicht in diesem Jahr nicht vor dem 31. August.

Der Widerspruch kann bei der Meldebehörde schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Ihr Einwohnermeldewesen

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der **Beschlüsse der Gemeindevertretung Letschin über den Jahresabschluss 2009 und die Entlastung des Bürgermeisters** gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Gemeinde Letschin an.

Die Gemeindevertretung Letschin fasste in der Sitzung am 30.06.2011 folgenden Beschluss-Nr. GV-192/2011: Die Gemeindevertretung von Letschin beschließt die Bilanz zum Jahresabschluss für das Jahr 2009 gemäß § 82 Abs. 4 Satz 1 BbgKVerf.

Mit Beschluss-Nr. GV-193/2011 erteilte die Gemeindevertretung von Letschin in der Sitzung am 30.06.2011 dem Bürgermeister gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf für die Haushaltsführung 2009 die Entlastung.

In den Jahresabschluss und die Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den allgemeinen Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung Letschin

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 – 17.30 Uhr
Freitag 8.00 bis 11.00 Uhr

in der Kämmerei (Raum 18) der Gemeindeverwaltung Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin erfolgen.

Letschin, den 01.08.2011



Böttcher
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung von Letschin hat auf der 28. Sitzung am 30.06.2011 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. GV-200/2011:

- die Erweiterung der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung
- nach dem Tagesordnungspunkt 13.) wird folgender Punkt 14.) eingefügt:
- 14.) Beratung und Beschlussfassung zur Ausschreibung Feuerwehrfahrzeug für die Stützpunktfeuerwehr Ortwig
- nachfolgende Punkte verschieben sich entsprechend in der Reihenfolge

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-188/2011:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Benutzung der Kindertagesstätte Letschin – Kindertagesstättenbenutzungssatzung – in der vorliegenden Fassung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-189/2011:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte Letschin – Kindertagesstättenbeitragssatzung

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-190/2011:

- die Satzung der Gemeinde Letschin über die Erhebung und Höhe von Beiträgen für die integrierte Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Halbtagsgrundschule – Kinderbetreuungsbeitragssatzung VHG

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss –Nr. GV-191/2011:

- die folgende inhaltliche Stellungnahme zur Biogasanlage Steintoch:
- hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens bestehen seitens der Gemeinde keine Bedenken

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	13	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	1
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-192/2011:

- die Bilanz zum Jahresabschluss für das Jahr 2009

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-193/2011:

- dem Bürgermeister gem. § 82 Abs. 4 BbgKVerf für die Haushaltsführung 2009 die Entlastung zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-194/2011:

- den Höchstbetrag zur Überbrückung von Liquiditätsengpässen für das Haushaltsjahr 2011 auf 700.000 € festzusetzen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-195/2011:

- der Umschichtung der Mittel aus der Produktgruppe 54101 Sachkonto 5221000 in die Produktgruppe 552 in Höhe von 40.000,00 € zuzustimmen
- das Haushaltvolumen ändert sich durch diese Maßnahme nicht

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-197/2011:

- dass das Bauprogramm für die Maßnahmen Gehwegbau und Beleuchtung an der L 33, L334 und L 335, sowie in der Friedrichstraße mit dem Bau der Straße, der Regenentwässerung und Beleuchtung fertig gestellt ist

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	12	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	2
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-199/2011:

- dass das Beschaffungsvorhaben - Feuerwehrfahrzeug der gemeindlichen Stützpunktfeuerwehr Ortwig mit einem TSF-W Allradfahrgestell - zum Abschluss gebracht wird
- der Fachbereich Ordnungsverwaltung wird beauftragt, alle erforderlichen Schritte sofort einzuleiten

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

Beschluss-Nr. GV-196/2011:

- den Zuschlag für die Rauch-Wärme-Abzugsanlage Oberschule Letschin zu erteilen

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:	14	Nein-Stimmen:	0	Enthaltungen:	0
-------------	-----------	---------------	----------	---------------	----------

<u>I. Bekanntmachung des Ministerium für Finanzen des Landes Brandenburg</u>



Ministerium der Finanzen

Aufruf an Eigentümer bzw. deren Erben von Bodenreformgrundstücken

Im Rahmen der Amtshilfe für das Land Brandenburg veröffentlicht die Gemeinde Letschin für die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Bodenreform Eigentümer und deren ehemaligen Bodenreformgrundstücke:

Gemeinde Letschin

zuletzt eingetragener Eigentümer vor Eintragung des Landes Brandenburg	Grundbuch von	GBBI-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	BBG-Az
Adler, Hermann	Letschin	794	Letschin	005	00232/001	P640798
Adler, Hermann	Letschin	794	Letschin	005	00232/002	P640798
Arndt, Hedwig	Steintoch	203	Steintoch	001	00017/000	P640761
Bartels, Hermann	Letschin	10016	Solikante	001	00008/000	P6407104
Bartels, Hermann	Letschin	10016	Solikante	001	00045/000	P6407104
Becker, Daniel	Letschin	947	Letschin	006	00099/000	640730
Becker, Daniel	Letschin	947	Letschin	006	00092/000	640730
Blödorn, Arthur	Steintoch	133	Steintoch	003	00054/000	P640745
Blödorn, Arthur	Steintoch	133	Steintoch	003	00055/000	P640745
Blödorn, Arthur	Steintoch	133	Steintoch	003	00172/000	P640745
Blödorn, Arthur	Steintoch	133	Steintoch	003	00214/000	P640745
Bochow, Erwin	Kienitz	401	Kienitz	002	00039/000	640775
			Groß			
Bock, Otto	Groß Neuendorf	326	Neuendorf	002	00508/000	P640793
Böhm, Johanna	Kienitz	290	Kienitz	005	00154/000	P640776
			Groß			
Böse, Karl	Groß Neuendorf	313	Neuendorf	002	00473/000	P640791
Böttcher, Theodor	Kienitz	379	Kienitz	005	00147/000	6409164
Bredehorst, Hermann	Steintoch	149	Steintoch	001	00004/000	640743
Breitenfeld, Berta	Letschin	906	Letschin	001	00153/000	640769
Brose, Hedwig	Letschin	921	Letschin	003	00127/000	P640770
Conrad, Heinz	Steintoch	163	Steintoch	001	00059/000	640763
Dammasch, Fritz	Steintoch	141	Steintoch	003	00068/000	640794
Dammasch, Fritz	Steintoch	141	Steintoch	003	00075/000	640794
Domres, Karl	Letschin	959	Letschin	002	00040/000	P6407102
Eisermann, Wilhelm	Steintoch	144	Steintoch	003	00106/000	P640742
Falk, Margarete	Letschin	754	Letschin	005	00236/001	P640764
Falk, Margarete	Letschin	754	Letschin	005	00236/002	P640764
			Groß			
Fechtner, Willi	Groß Neuendorf	319	Neuendorf	002	00501/000	640719
Fenz, Walter	Kienitz	374	Kienitz	001	00078/000	640774
Fenz, Walter	Kienitz	374	Kienitz	002	00055/000	640774

Freund, Bruno	Steintoch	159	Steintoch	001	00055/000	P640766
Gacek, Franz	Groß Neuendorf	318	Groß Neuendorf	002	00478/000	P640792
Gaster, Paul	Groß Neuendorf	317	Groß Neuendorf	002	00477/000	640768
Golz, Max	Letschin	872	Letschin	001	00280/000	P6407100
Habermann, Alex	Kiehnwerder	66	Kiehnwerder	001	00088/000	640749
Hamann, Lisa	Kiehnwerder	72	Kiehnwerder	001	00094/000	640750
Heiduck, Paul	Kienitz	366	Kienitz	002	00059/000	P640782
Heiduck, Paul	Kienitz	366	Kienitz	005	00189/000	P640782
Heiduck, Paul	Kienitz	366	Kienitz	005	00288/000	P640782
Heiduck, Paul	Kienitz	366	Kienitz	005	00308/000	P640782
Hinze, Paul	Letschin	790	Letschin	005	00237/001	P6407106
Hinze, Paul	Letschin	790	Letschin	005	00237/002	P6407106
Jobs, Ilse	Steintoch	158	Steintoch	001	00054/000	P640762
Kamenz, Adolf	Letschin	770	Letschin	005	00271/000	P640732
Kamenz, Adolf	Letschin	770	Letschin	005	00274/000	P640732
Karnstädt, Karl	Steintoch	160	Steintoch	001	00056/000	640786
Kaul, Rudolf	Steintoch	218	Steintoch	001	00013/000	P640759
Klage, Frieda	Kienitz	317	Kienitz	005	00236/000	640799
Knispel, Max	Letschin	954	Letschin	005	00243/001	P640795
Knispel, Max	Letschin	954	Letschin	005	00243/002	P640795
Koch, Paul	Letschin	812	Letschin	001	00165/000	P640710
Koch, Paul	Letschin	812	Letschin	001	00273/000	P640710
Kopecki, Georg	Letschin	792	Letschin	005	00241/001	P640756
Kopecki, Georg	Letschin	792	Letschin	005	00241/002	P640756
Koppin, Ruth	Groß Neuendorf	320	Groß Neuendorf	002	00502/000	P640720
Kortstock, Alwin	Letschin	802	Letschin	005	00221/000	P640752
Kortstock, Alwin	Letschin	802	Letschin	005	00309/000	P640752
Krause, Albert	Letschin	871	Letschin	001	00149/000	6407113
Kremser, August	Letschin	960	Letschin	001	00214/000	640767
Kutzner, Hugo	Letschin	866	Letschin	001	00187/000	640733
Kutzner, Hugo	Letschin	866	Letschin	001	00253/000	640733
Lamperski, Anton	Letschin	806	Letschin	005	00216/000	6407109
Lech, Ullrich	Letschin	818	Letschin	001	00278/000	640754
Leek, Günther	Steintoch	101	Steintoch	002	00216/000	640784
Leek, Günther	Steintoch	101	Steintoch	003	00173/000	640784
Leek, Günther	Steintoch	101	Steintoch	003	00193/000	640784
Leek, Günther	Steintoch	101	Steintoch	003	00198/000	640784
Leek, Günther	Steintoch	101	Steintoch	003	00216/000	640784
Lehmann, Richard	Letschin	795	Letschin	005	00251/000	P640726
Leno, Albert	Letschin	796	Letschin	005	00229/000	P640737
Liebe, Kurt	Steintoch	223	Steintoch	001	00011/000	P640758
Lux, Anna	Kienitz	300	Kienitz	005	00225/000	P640773
Markert, Paul	Letschin	879	Letschin	001	00281/000	P640778
Marquardt, Karl	Kienitz	312	Kienitz	005	00231/000	P640772
Menz, Willi	Letschin	952	Letschin	005	00254/000	P640783
Müller, Ida	Letschin	881	Letschin	001	00277/000	P640753
Nickel, Else	Letschin	846	Letschin	001	00314/000	640729
Nickel, Else	Letschin	846	Letschin	001	00319/000	640729
Philipp, Franz	Steintoch	217	Steintoch	001	00015/000	640747

Reschke, Martha	Kienitz	333	Kienitz	005	00300/000	P640785
Reza, Josef	Letschin	870	Letschin	001	00150/000	640780
			Groß			
Ristpietsch, Hans	Groß Neuendorf	321	Neuendorf	002	00503/000	640721
Sapara, Barbara	Letschin	910	Letschin	001	00154/000	P640779
Sapara, Martin	Letschin	878	Letschin	001	00279/000	P640755
Sasse, Otto	Letschin	835	Letschin	001	00288/000	6407110
Saukat, Franz	Letschin	935	Letschin	003	00093/000	P640748
Schenk, Luise	Kienitz	381	Kienitz	005	00222/000	640796
Schmidt, Otto	Letschin	884	Letschin	001	00201/000	P6407103
Schoof, Ernst	Kienitz	368	Kienitz	005	00143/000	640728
Schubring, August	Letschin	10025	Solikante	001	00067/000	640781
			Groß			
Schuckar, Ludwig	Groß Neuendorf	328	Neuendorf	002	00510/000	P640787
			Groß			
Sieck, Otto	Groß Neuendorf	331	Neuendorf	002	00248/000	640788
Sprenger, Willy	Steintoch	219	Steintoch	001	00014/000	P640760
			Groß			
Steffen, Hugo	Groß Neuendorf	325	Neuendorf	002	00507/000	640789
Stolzenwald, Paul	Steintoch	93	Steintoch	002	00027/000	640741
Taube, Rudolf	Kienitz	383	Kienitz	005	00293/000	640771
Thiele, August	Letschin	880	Letschin	001	00176/001	P640731
Thiele, August	Letschin	880	Letschin	001	00176/002	P640731
Thiele, August	Letschin	880	Letschin	001	00177/001	P640731
Thiele, August	Letschin	880	Letschin	001	00177/002	P640731
Völker, Karl	Letschin	788	Letschin	005	00253/000	6407107
Wernau, Willy	Steintoch	70	Steintoch	001	00010/000	P640757
Widinger, Karl	Steintoch	136	Steintoch	003	00136/000	640797
Widinger, Karl	Steintoch	136	Steintoch	003	00161/001	640797
Widinger, Karl	Steintoch	136	Steintoch	003	00161/002	640797
Wittenberg, Albert	Letschin	789	Letschin	005	00238/001	6409160
Wittenberg, Albert	Letschin	789	Letschin	005	00238/002	6409160
Wittenberg, Albert	Letschin	789	Letschin	005	00252/000	6409160
Wittenberg, Albert	Letschin	789	Letschin	005	00270/000	6409160
Wittenberg, Max	Letschin	787	Letschin	005	00233/001	640765
Wittenberg, Max	Letschin	787	Letschin	005	00233/002	640765
Wünsch, Anton	Steintoch	96	Steintoch	002	00024/000	P640744
Zajjo, Karl	Letschin	801	Letschin	005	00310/000	P640740
Zaumseil, Max	Steintoch	103	Steintoch	003	00038/001	P6407101
Zaumseil, Max	Steintoch	103	Steintoch	003	00088/000	P6407101
Zaumseil, Max	Steintoch	103	Steintoch	003	00098/000	P6407101
Zaumseil, Max	Steintoch	103	Steintoch	003	00038/002	P6407101
Zimmermann, Theodor	Steintoch	113	Steintoch	003	00067/000	P6407112
Zimmermann, Theodor	Steintoch	113	Steintoch	003	00076/000	P6407112

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat durch Urteil vom 07. Dezember 2007 (Az.: V ZR 65/07) entschieden, dass die vor dem 03. Oktober 2000 geübte Praxis des Landes Brandenburg in Bezug auf Grundstücke aus der Bodenreform, deren Eigentümer bzw. Erben dem Land zum damaligen Zeitpunkt unbekannt waren, nicht rechtmäßig war.

Das BGH-Urteil enthält – über den entschiedenen Einzelfall hinaus – die Feststellung, dass die dem Land damals unbekanntem Eigentümer oder deren Erben ihr Eigentum durch die vom Land Brandenburg erklärte Auflassung nicht verloren haben, da die Auflassung nichtig ist.

Das Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg bittet deshalb alle benannten Eigentümer bzw. deren Erben, sich möglichst schnell beim Brandenburgischen Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen, Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam zu melden, um die Möglichkeit einer Rückauflassung zu klären.

Die vom Land Brandenburg eingerichtete Hotline lautet:

Tel.: 0331-58181-381 Fax: 0331-58181-199 E-Mail: poststelle-zpdm@blb.brandenburg.de

II. Bekanntmachung
des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung |
Postfach 1109 | 15501 Fürstenwalde (Spree)

Landesamt für
Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und
Flurneuordnung
Abteilung 2
Landentwicklung und
Flurneuordnung

Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde (Spree)

Öffentliche Bekanntmachung des 1. Änderungsbeschlusses

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde, hat beschlossen:

1. Das mit Anordnungsbeschluss vom 10. November 2008 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Golzow Verfahrens - Nr. 3001 R

wird gemäß § 8 Abs. 2 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land Brandenburg Landkreis Märkisch Oderland

Gemeinde Golzow

Gemarkung Golzow

Flur 2, Flurstücke 13, 35, 36, 122 bis 129, 130/1, 130/2, 142/3, 143/4

Flur 6, Flurstück 25

Gemeinde Zechin

Gemarkung Zechin

Flur 3, Flurstücke 44, 45

Gemarkung Friedrichsaue

Flur 1, Flurstück 238, 261

Flur 2, Flurstück 155, 166

Gemeinde Bleyen - Genschmar

Gemarkung Genschmar

Flur 7, Flurstück 70

Gemeinde Küstriner Vorland

Gemarkung Gorgast

Flur 1, Flurstück 48/2

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.07.2010 (GVBl. I/10, Nr.28, S.2)

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt insgesamt 22,6 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe lt. Liegenschaftskataster von ca. 2.932 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1:30.000 dargestellt.

2. Erweiterung von Ziffer 8, Gründe, des Anordnungsbeschlusses für das gesamte Bodenordnungsgebiet

Im Bodenordnungsgebiet werden gemeinschaftliche Anlagen geschaffen, soweit es der Zweck der Bodenordnung erfordert. Ländliche Wege sollen ausgewiesen und zur Stärkung der wirtschaftlichen Grundlagen der am Verfahren teilnehmenden Betriebe hergestellt werden. Maßnahmen der Dorferneuerung zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und damit der ländlichen Entwicklung können umgesetzt werden.

3. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des 1. Änderungsbeschlusses wird in den Bodenordnungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Golzow, Liegenschaftsamt, Seelower Str. 14 in 15328 Golzow
Stadt Seelow, Liegenschaftsamt, Küstriner Str. 61 in 15306 Seelow**

und in den angrenzenden Ämtern und Gemeinden

**Amt Seelow-Land, Bauamt, Feldstraße 3 in 15306 Seelow
Amt Lebus, Liegenschaftsamt, Breite Straße 1 in 15326 Lebus
Amt Neuhardenberg, Liegenschaftsamt, Karl-Marx-Allee 72 in 15320
Neuhardenberg
Gemeindeverwaltung Letschin, Liegenschaftsamt, Bahnhofstraße 30 a, 15322 Letschin**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 (Zimmer 125), 15517 Fürstenwalde**

aus.

4. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:
- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Golzow.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6
15517 Fürstenwalde**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

8. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 62 LwAnpG / § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG in Verbindung mit § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

9. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird nach § 80 Abs. 2 Ziff. 4 VwGO⁴ angeordnet.

10. Gründe

Ausgelegt gem. Ziffer 3 dieses Änderungsbeschlusses.

11. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstsitz Fürstenwalde
Rathausstraße 6 in 15517 Fürstenwalde

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 23.06.2011
Im Auftrag

Großelndemann
Referatsleiter Bodenordnung

Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gem. Ziffer 3 dieses Änderungsbeschlusses



⁴ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.08.2009 (BGBl. I S. 2870)

III. Termine**Sitzungsplan 2011**

Beginn 19.00 Uhr	August	September	Oktober	November	Dezember
Gemeindevertretung	18.08.	15.09.	20.10.	17.11.	15.12.
Hauptausschuss	11.08.	01.09.	-	03.11.	01.12.
Ausschuss für Bildung, Soziales, Familie, Sport und Kultur	-	05.09.	-	-	05.12.
Wirtschafts- und Bauausschuss	-	-	-	08.11.	-

An alle Bürger/Innen der Gemeinde Letschin !!!

Die **29. Sitzung der Gemeindevertretung von Letschin** findet voraussichtlich

am **Donnerstag, dem 18. August 2011**
um **19.00 Uhr**
im **Kino Letschin „Haus Lichtblick“**

statt. Werte Bürger/Innen, Sie werden gebeten, sich in den Bekanntmachungskästen der Gemeinde Letschin ca. 7 Tage vor dem Termin über die Tagesordnung der jeweiligen Gemeindevertreterversammlung zu unterrichten.

Kaul
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Böttcher
Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Letschin
Der Bürgermeister
Bahnhofstraße 30 a
15324 Letschin * Tel.: 033475/6059-0 * Fax: 033475/279

Redaktion:

Frau Düsterhöft 033475/6059-11, e-mail: dagmar.duesterhoeft@letschin.de bzw. kontakt@letschin.de

Herstellung:

Eigendruck

Bezugsmöglichkeiten und –bedingungen:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Es kann im Dienstgebäude der Gemeinde Letschin, Bahnhofstraße 30 a, 15324 Letschin, Zimmer 3 bezogen werden. Bei Selbstabholung wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; beim postalischen Bezug sind die Versandkosten zu erstatten. Das Amtsblatt kann gegen Erstattung der Versandkosten abonniert werden. Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich um ein weiteres Jahr, wenn es nicht bis zum 30. November des Jahres gekündigt wird. Das Amtsblatt für die Gemeinde Letschin steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdruck im Internet unter der Adresse www.letschin.de zur Verfügung.